

ANDREAS WITTE

Der pacta-tertiis-Grundsatz  
im Völkerrecht

*Jus Internationale et Europaeum*

150

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

150





Andreas Witte

# Der pacta-tertiis-Grundsatz im Völkerrecht

Scheinbare und tatsächliche Ausnahmen

Mohr Siebeck

*Andreas Witte*, geboren 1983; Studium der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften in Bayreuth und Oxford; Deutsche Bundesbank, Frankfurt; seit 2014 Europäische Zentralbank, Frankfurt, derzeit als Principal Legal Counsel in der Generaldirektion Rechtsdienste, Abteilung Bankenaufsichtsrecht; 2019 Promotion.  
orcid.org/0000-0002-0962-945X

ISBN 978-3-16-157669-0 / eISBN 978-3-16-157670-6

DOI 10.1628/978-3-16-157670-6

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden

Printed in Germany.

*Inter alios res gestas aliis non posse facere praeiudicium saepe constitutum est.*

Codex Iustiniani, CJ.7.60.1

Jack Dawson (Leonardo DiCaprio): „*There's no, uh, there's no arrangement, is there?*“  
Caledon Hockley (Billy Zane): „*Oh, there is. Not that you'll benefit much from it.*“

*Titanic* (Paramount Pictures und 20<sup>th</sup> Century Fox, 1997;  
Regie und Drehbuch James Cameron)



## Vorwort

Wie andere Fach- und Rechtsgebiete auch, so unterliegt das Völkerrecht mit seiner Dogmatik zyklischen Trends und Wellenbewegungen. In den Neunziger- und Zweitausenderjahren waren unter Schlagwörtern wie Konstitutionalisierung oder Objektivismus Denkansätze weit verbreitet, die das Völkerrecht einer auf verfassungsrechtlicher Grundlage errichteten objektiven Rechtsordnung anzunähern suchten. Damit ging eine verringerte Betonung des Konsensprinzips einher: Verfassungen schaffen eine institutionalisierte Rechtsordnung mitsamt Begründung einer Gesetzgebungsinstanz, der die Befugnis verliehen wird, abgeleitete Normen zu erlassen, ohne dass ihre Geltung gegenüber den Normunterworfenen von deren Zustimmung im Einzelfall abhinge. In jüngerer Zeit sind demgegenüber wieder entgegengesetzte Ansätze im Vormarsch begriffen. Sie richten den Blick auf das bereits im klassischen Völkerrecht zentrale voluntaristische Prinzip, das den Geltungsgrund völkerrechtlicher Normen im Konsens der Normunterworfenen sieht, welcher entweder in Form des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge oder durch die Schaffung von positivem Gewohnheitsrecht über *consuetudo* und *opinio iuris* erteilt wird.

Diese unterschiedlichen Perspektiven auf die Rolle des Konsenses im Völkerrecht schlagen sich nicht zuletzt in unterschiedlichen Verständnissen vom Wesen völkerrechtlicher Verträge nieder: Sollten sie in einer Analogie zu nationalen Rechtsordnungen eher als Instrument der Legislative, vergleichbar einem nationalen Gesetz, gesehen werden oder als synallagmatisches Rechtsgeschäft unter Gleichen, analog zu Verträgen im Zivilrecht? Je mehr Bedeutung dem voluntaristischen Element beigemessen wird, desto eher wird die Zivilrechtsanalogie in den Vordergrund rücken. Zentraler Teil des kontraktualistischen Verständnisses ist der Grundsatz von der Relativität der Schuldverhältnisse, der traditionell mit der lateinischen Formel *pacta tertiis nec nocent nec prosunt* ausgedrückt wird: Verträge schaffen für Dritte, die nicht Vertragspartei sind, nur mit deren Zustimmung Rechte oder Pflichten. Die dogmatische Oszillation zwischen Voluntarismus und Objektivismus hat daher auch Auswirkungen auf die Interpretation des *pacta-tertiis*-Grundsatzes und die Bedeutung, die ihm beigemessen wird: Je stärker ein Autor zum Konsensprinzip tendiert, desto höher ist konsequenterweise der Stellenwert, den er diesem Prinzip beimessen wird.

Die vorliegende Arbeit wirft vor diesem Hintergrund einen näheren Blick auf das *pacta-tertiis*-Prinzip im geltenden Völkerrecht. Die Geltung des Prin-

zips im Gewohnheitsrecht und in der Wiener Vertragsrechtskonvention ist unumstritten, doch weitaus weniger klar ist die Frage nach der Existenz von Ausnahmen: Selbst ausführliche Werke zur Völkerrechtstheorie beschränken sich hinsichtlich der Frage nach solchen Ausnahmen oft auf summarische Verweise auf vieldiskutierte Konzepte wie etwa die objektiven Regime, ohne die Vielzahl an weniger offensichtlichen, bei näherem Hinsehen jedoch durchaus in einem Spannungsverhältnis zu *pacta tertiis* stehenden Wege anzusprechen, über die ein Vertrag im Völkerrecht die Stellung von Nichtparteien unmittelbar oder mittelbar berühren kann. Hier setzt die vorliegende Arbeit an: Sie betrachtet Fallkonstellationen – vorzugsweise solche, die unter *pacta-tertiis*-Gesichtspunkten bislang wenig diskutiert wurden –, in denen nach dem positiven Völkerrecht eine Drittwirkung auf Nichtparteien vorliegen könnte. Von diesem strikt *de lege lata* ausgehenden Befund ausgehend, versucht sie dann zu ermitteln, ob diese beobachtete Drittwirkung mit dem *pacta-tertiis*-Grundsatz in Einklang gebracht werden kann, ohne den bequemen, aber axiomatischen und daher analytisch etwas zu wohlfeil wirkenden Ausweg nehmen zu müssen, dass hier schlichtweg eine Ausnahme vom Grundsatz vorliege, die keiner weiteren dogmatischen Untersuchung bedürfe. Neben dieser wissenschaftstheoretischen Präferenz, die man mit etwas bösem Willen als reine Geschmacksfrage abtun mag, sprechen auch normentheoretische und positivistische Überlegungen dagegen, voreilig die Existenz einer echten Ausnahme zu postulieren: Worin soll der Geltungsgrund, der die Bindungswirkung einer Vertragsnorm rechtfertigt, liegen, wenn Dritte dem Vertrag nie zugestimmt haben?

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2018/19 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. als Inauguraldissertation angenommen. Das Manuskript wurde im August 2018 abgeschlossen und eingereicht, entsprechend ist auch der Stand der berücksichtigten Literatur und Rechtsprechung, vorbehaltlich einiger kleinerer Ergänzungen, die auf Anregungen der Gutachter zurückgehen. Nicht berücksichtigt werden konnte daher insbesondere das Gutachten des IGH vom Februar 2019 zum Streit um die Chagos-Inseln, welches – neben den auf der Hand liegenden Rechtsfragen um Entkolonialisierung, Souveränität und die Menschenrechte der umgesiedelten Bewohner – auch einen interessanten *pacta-tertiis*-Punkt aufwirft: Wenn Großbritannien, wie vom IGH gefordert, die Inseln an Mauritius übergibt, wirkt dann der zwischen Großbritannien und den USA abgeschlossene Pachtvertrag über die Insel Diego Garcia, auf der sich eine bedeutende amerikanische Militärbasis befindet, weiter? Meine tentative Antwort lautet ja: Obwohl der IGH die Entkolonialisierung von Mauritius unter Ausschluss der Chagos-Inseln für völkerrechtswidrig hielt, so dürfte die Übergabe der Inseln an Mauritius doch zu einem Souveränitätsübergang *ex nunc*, nicht *ex tunc*, führen, so dass eine Zession von Großbritannien an Mauritius nach den in Kapitel XI.3 dargestellten Grundsätzen die Rechte der USA aus der Pacht unberührt lassen dürfte (vorbe-

haltlich natürlich einer etwaigen Nachverhandlung zwischen Mauritius und den USA). Dasselbe Ergebnis ließe sich mit anderer Terminologie auch über das Konzept der radizierten Verträge im Recht der Staatensukzession begründen. Eine detaillierte Erörterung dieser Frage liegt freilich außerhalb der Grenzen der vorliegenden Arbeit.

Wie jedes Promotionsprojekt, so wäre auch dieses ohne kontinuierlichen seelischen Beistand im näheren Umfeld nicht möglich gewesen – dafür meinen Freunden und Verwandten herzlichen Dank.

Frankfurt am Main, im März 2019

Andreas Witte



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Verzeichnis verwendeter Abkürzungen .....	XVII
Erster Teil: Allgemeines .....	1
<i>I. Einleitung</i> .....	1
1. Gegenstand der Untersuchung .....	1
2. Übersicht über die folgende Struktur .....	6
3. Vorbemerkung über die Auswahl der Fallbeispiele .....	7
a) Schwerpunkt auf Fallbeispiele mit indirekten nachteiligen Auswirkungen auf den Dritten .....	7
b) Staatsverträge aus föderalen Systemen als Quelle von Fallbeispielen .....	8
c) Fallbeispiele aus materiellem ebenso wie aus Verfahrensrecht ....	12
d) Behandlung der Europäischen Union als munizipales Rechtssystem im Sinne der vorliegenden Untersuchung .....	16
aa) Heranziehung des auswärtigen Handelns der EU analog zum auswärtigen Handeln von Staaten .....	16
bb) Zusätzliche Dimension: Parallelität von Völkerrecht, Unionsrecht und nationalem Recht .....	21
cc) Anwendbarkeit von allgemeinem Völkerrecht im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander .....	22
<i>II. Relativität der Schuldverhältnisse als zivilrechtliches Konzept und Übertragbarkeit auf das Völkerrecht</i> .....	24
1. Rechtshistorische Entwicklungen im Bereich der Drittwirkungen von Verträgen .....	24
a) Im römischen Rechtskreis .....	24
aa) Vertrag zu Gunsten Dritter .....	24
bb) Verleitung zum Vertragsbruch .....	29
b) Im englischen Rechtskreis .....	31
aa) Vertrag zu Gunsten Dritter .....	31
bb) Verleitung zum Vertragsbruch .....	35
2. Übertragbarkeit zivilrechtlicher Konzepte auf das Völkerrecht .....	36

Zweiter Teil: Schaffung neuer Völkerrechtssubjekte durch Vertrag . . .	43
III. Vorbemerkung zur Gruppierung der Fallbeispiele . . . . .	43
IV. Wirkung der Existenz eines durch Vertrag begründeten Völkerrechtssubjekts gegenüber Dritten . . . . .	44
1. Schaffung internationaler Organisationen durch völkerrechtlichen Vertrag – Fallbeispiel: <i>Reparations for Injuries</i> (IGH 1949) . . . . .	44
a) Hintergrund . . . . .	44
b) Gutachten des IGH . . . . .	44
c) Auswertung des Falles für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung . . . . .	48
d) Exkurs: Nachwirkungen auf die Entwicklung des Völkerrechts und Diskussion der Schlussfolgerungen von <i>Seyersted</i> . . . . .	52
2. Schaffung neuer Staaten durch völkerrechtlichen Vertrag – Fallbeispiel: Lateranvertrag (Italien und Heiliger Stuhl 1929) . . . . .	58
a) Hintergrund . . . . .	58
b) Inhalt des Vertrags . . . . .	60
c) Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung . . . . .	60
d) Exkurs: Pariser Vorortverträge 1919 . . . . .	65
3. Allgemeine Lehren aus den Fallbeispielen . . . . .	67
a) Does it matter? . . . . .	67
aa) Notwendigkeit eines Lackmustests . . . . .	67
bb) Denkbare Lackmustests . . . . .	68
(1) Vertragsfähigkeit als Lackmustest? . . . . .	68
(2) Diplomatische/konsularische Beziehungen als Lackmustest? . . . . .	69
(3) Immunität als Lackmustest? . . . . .	69
(4) Seerecht als Lackmustest? . . . . .	71
(5) Gewaltverbot als Lackmustest? . . . . .	71
(6) Haftungsregime für völkerrechtliches Unrecht als Lackmustest? . . . . .	72
cc) Schlussfolgerungen aus der Suche nach einem Lackmustest . . . . .	74
b) Dogmatische Erklärung . . . . .	75
V. Wirkung der vertraglichen Haftungsverteilung zwischen einer internationalen Organisation und ihren Mitgliedstaaten gegenüber Dritten . . . . .	77
1. Verteilung der finanziellen Haftung – Fallbeispiel: <i>International     Tin Council</i> 1985 . . . . .	77
a) Hintergrund . . . . .	77
b) Rechtsstreit um die Haftung der Mitgliedstaaten für Verbindlichkeiten des <i>International Tin Council</i> . . . . .	80
aa) Vor britischen Gerichten . . . . .	80
(1) Vorgeschichte des Rechtsstreits . . . . .	80

(2) Rechtliche Argumentation des <i>House of Lords</i> .....	83
bb) Vor dem Europäischen Gerichtshof .....	87
c) Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	89
2. Verteilung der Haftung für völkerrechtliches Unrecht – Fallbeispiel: <i>EC – Asbestos (Dispute Settlement Body der WTO, 2000/2001)</i> .....	92
a) Hintergrund .....	92
aa) Gründung des GATT-Systems und Mechanismus der Streitbeilegung .....	92
bb) Rolle der EWG/EG/EU in GATT .....	95
(1) Vorbemerkung .....	95
(2) Europäische Perspektive .....	95
(3) Globale Perspektive .....	98
b) Berichte des Panel und des <i>Appellate Body</i> .....	100
c) Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	103
aa) Gesamtschuldnerische Verantwortung im Falle gemischter Abkommen? .....	103
bb) Alternative zur gesamtschuldnerischen Verantwortung: Differenzierung gemäß interner Kompetenzverteilung? .....	108
cc) Möglichkeiten zur zweifelsfreien Lösung dieser Probleme: „Declarations of competence“ .....	109
dd) Verantwortungszuweisung gemäß Kompetenzverteilung ohne „declaration of competence“? .....	111
(1) Problemaufriss .....	111
(2) Gewohnheitsrechtliche Lösung .....	112
(3) Lösung über Artikel 27 und 46 WVRK .....	112
(4) Konkludente Anerkennung .....	114
3. Allgemeine Lehren aus den Fallbeispielen .....	117
4. Exkurs: Mögliche dogmatische Erfassung als <i>trust</i> -Beziehung .....	119
a) Andeutung einer Treuhand-Beziehung durch den EuGH .....	119
b) Rechtsdogmatisches Konzept einer Treuhand-Beziehung .....	123
aa) Im angelsächsischen Recht .....	123
bb) In anderen Rechtsordnungen .....	126
c) Weitere Anwendungsfälle .....	128
d) Nutzen und Grenzen des Treuhand-Konzepts .....	130

Dritter Teil: Änderungen und Ausweitungen der *opposabilité*  
völkerrechtlicher Rechte und Tatsachen durch Vertrag .....

VI. Vorbemerkung zur Gruppierung der Fallbeispiele .....

<i>VII. Ausweitung völkerrechtlicher Handlungsmöglichkeiten durch Vertrag zum Nachteil von Drittstaaten</i> .....	135
1. Ausweitung des Anwendungsbereichs völkerrechtlicher Rechtfertigungstatbestände – Fallbeispiel: Artikel 5 Nordatlantikvertrag und vergleichbare kollektive Verteidigungsbündnisse .....	135
a) Hintergrund .....	135
aa) Regelungsgehalt des Artikels 5 Nordatlantikvertrag .....	136
bb) Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	137
2. Ausweitung des Anwendungsbereichs völkerrechtlicher Aktivlegitimationen – Fallbeispiel: Artikel 20 Abs. 2 lit. c) und Artikel 23 AEUV, Artikel 46 GRCh .....	141
a) Hintergrund .....	141
b) Regelungsgehalt der Artikel 20 Abs. 2 lit. c) und 23 AEUV und Artikel 46 GRCh .....	144
c) Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	147
3. Allgemeine Lehren aus den Fallbeispielen .....	150
<i>VIII. Verfügung über fiskalisches Vermögen (Rechte und Verbindlichkeiten) durch völkerrechtlichen Vertrag – Fallbeispiel: Agreement on Succession Issues (Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, 2001)</i> .....	152
1. Hintergrund .....	152
a) Zivilrechtliche Situation zur Möglichkeit einer Schuldübernahme .....	152
b) Recht der Staatensukzession .....	154
2. Regelungsgehalt .....	159
3. Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	163
a) Ist nach der <i>lex lata</i> für eine wirksame Verteilung von Verbindlichkeiten die Zustimmung der Gläubiger erforderlich? .....	163
b) Konsequenzen und Bewertung .....	167
<i>IX. Verleihung prozessualer Rechtsstellungen durch Vertrag mit Wirkung für Dritte</i> .....	171
1. Aktive Prozessführungsbefugnis zur Geltendmachung fremder Rechte bei vertraglich untergegangenen Völkerrechtssubjekten – Fallbeispiel: Coburg (Bundesverfassungsgericht 1967, 1973 und 1974) .....	171
a) Hintergrund .....	171
b) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .....	173
aa) Coburger Schulstreit .....	173
bb) Gebietsreform .....	175
cc) Forstamt Königsberg .....	177
c) Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	177
aa) Fragen, die die Coburg-Rechtsprechung aufwirft .....	177

bb) Vergleich zum Einigungsvertrag von 1990 .....	180
cc) Konsequenzen für das Völkerrecht .....	182
2. Vertraglich begründete Prozessfähigkeit zur Geltendmachung fremder Rechte bestehender Völkerrechtssubjekte – Fallbeispiele: Investitionsschutzabkommen .....	185
a) Hintergrund .....	185
b) Regelungsgehalt typischer Investitionsschutzabkommen .....	187
c) Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	190
3. Allgemeine Lehren aus den Fallbeispielen .....	198

#### Vierter Teil: Effektive Begründung von Pflichten oder Beeinträchtigung von Rechten zum Nachteil Dritter durch Vertrag? 201

<i>X. Vorbemerkung zur Gruppierung der Fallbeispiele</i> .....	201
<i>XI. Begründung von Pflichten Dritter durch Vertrag? – Fallbeispiel: Lehre von den objektiven Regimen</i> .....	202
1. Objektive Regime als Konzept im völkerrechtlichen Schrifttum .....	202
2. Voraussetzungen für die Annahme eines objektiven Regimes und daraus resultierende Folgen für die Begründung der <i>erga-omnes</i> -Wirkung .....	203
3. Sonderfall Gebietsabtretung und Pacht .....	208
<i>XII. Aufdrängung der Bindung an durch Vertrag zwischen Dritten begründete Prinzipien? – Fallbeispiel: Artikel 2 Abs. 6 UN-Charta</i> ..	212
1. Hintergrund .....	212
2. Regelungsgehalt .....	214
3. Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	221
<i>XIII. Umgehung der institutionellen Rahmenbedingungen in einem föderalen Gefüge durch vertraglich gebundenes Abstimmungsverhalten – Fallbeispiel: National Popular Vote Interstate Compact (USA, Gegenwart)</i> .....	223
1. Hintergrund .....	223
2. Inhalt des Projekts .....	226
3. Auswertung für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung .....	227
a) Drittwirkung gegenüber wem? .....	227
b) Drittwirkung und Zustimmungserfordernis des Bundesgesetzgebers .....	229
c) Dogmatische Erklärung der Drittwirkung des <i>Compact</i> .....	230
d) Exkurs: Politik des „leeren Stuhls“ (Europäische Gemeinschaften 1965/66) .....	231
<i>XIV. Allgemeine Lehren aus den Fallbeispielen</i> .....	234

Fünfter Teil: Schluss .....	237
<i>XV. Schlussfolgerungen aus den Fallstudien</i> .....	237
1. Existenz und Reichweite von Ausnahmen vom <i>pacta-tertiis</i> -Grundsatz .....	237
2. Wissenschafts- und rechtstheoretischer Kontext der Ergebnisse .....	242
a) Wissenschaftstheoretischer Kontext: „Ockhams Rasiermesser“ ...	242
b) Rechtstheoretischer Kontext: Konsensualismus im Völkerrecht ...	244
<i>XVI. Abstrakte Bedeutung des pacta-tertiis-Grundsatzes in der     Gegenwart</i> .....	247
Literaturverzeichnis .....	251
Verzeichnis der zitierten Gerichtsentscheidungen und Rechtsgutachten .....	271
Register .....	279

## Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt (der EG/EU)
Abs.	Absatz
AC	<i>Appeal Cases</i>
AETR	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals vom 1. Juli 1970 ( <i>Accord Européen sur les Transports Routiers</i> ) ( <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 993, 143)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AJIL	<i>American Journal of International Law</i>
AktG	Aktiengesetz
All ER	<i>All England Law Reports</i>
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSIWA	<i>Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts</i>
ASSAL	<i>Annual Survey of South African Law</i>
AsYIL	<i>Asian Yearbook of International Law</i>
Aufl.	Auflage
AUILR	<i>American University International Law Review</i>
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYIL	<i>Australian Yearbook of International Law</i>
Az.	Aktenzeichen
BA	Bankhistorisches Archiv
BCEALR	<i>Boston College Environmental Affairs Law Review</i>
BCICLR	<i>Boston College International and Comparative Law Review</i>
BCLC	<i>Butterworths Company Law Cases</i>
BCTWLJ	<i>Boston College Third World Law Journal</i>
Bd.	Band
Bde.	Bände
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BerkJIL	<i>Berkeley Journal of International Law</i>
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheide
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIT	Bilaterales Investitionsschutzabkommen ( <i>bilateral investment treaty</i> )
bspw.	beispielsweise
Burr	<i>Burrow's King's Bench Reports</i>
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BYIL	<i>British Yearbook of International Law</i>
bzw.	beziehungsweise
can.	Kanon (als Bestimmung im <i>Codex Iuris Canonici</i> )
CETA	Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen ( <i>Comprehensive Economic and Trade Agreement</i> )
CHR	<i>Catholic Historical Review</i>
CJ.	<i>Codex Iustiniani</i>
CJLSP	<i>Columbia Journal of Law and Social Problems</i>
CJTL	<i>Columbia Journal of Transnational Law</i>
CKLR	<i>Chicago-Kent Law Review</i>
CLJ	<i>Cambridge Law Journal</i>
CLR	<i>Columbia Law Review</i>
CMLRev	<i>Common Market Law Review</i>
ČSFR	Tschechische und Slowakische Föderative Republik (Tschechoslowakei)
CVCE	<i>Centre Virtuel de la Connaissance de l'Europe</i>
CWRJIL	<i>Case Western Reserve Journal of International Law</i>
CYELP	<i>Croatian Yearbook of European Law and Policy</i>
D.	Digesten
DARIO	<i>Draft Articles on the Responsibility of International Organizations</i>
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DPLR	<i>DePaul Law Review</i>
DSU	Streitbeilegungsverfahrensordnung der WTO ( <i>Dispute Settlement Understanding</i> ) (Teil des Abkommens von Marrakesch vom 15. April 1994, <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 1867, 3; Bd. 1868, 3; Bd. 1869, 3)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
EC	<i>European Community</i> (→ EG)
ECLR	<i>European Constitutional Law Review</i>
EEPIL	<i>Elgar Encyclopedia of Private International Law</i>
EFAR	<i>European Foreign Affairs Review</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJ	<i>The Economic Journal</i>
EJIL	<i>European Journal of International Law</i>
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950
Eng Rep	<i>English Reports</i>
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
et al.	und andere ( <i>et alii</i> )
etc.	<i>et cetera</i>
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUI	<i>European University Institute</i>
EuR	Europarecht
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft

EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende(-r, -s) (Singular)
F. Supp.	<i>Federal Supplement</i>
FDI	Ausländische Direktinvestitionen ( <i>foreign direct investments</i> )
ff.	folgende (Plural)
FILJ	<i>Fordham International Law Journal</i>
FLR	<i>Fordham Law Review</i>
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSULR	<i>Florida State University Law Review</i>
FYBIL	<i>Finnish Yearbook of International Law</i>
GA	Generalanwalt
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen ( <i>General Agreement on Tariffs and Trade</i> ) vom 30. Oktober 1947 ( <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 55, 187 und Bde. 56–64)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GbRmbH	Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GoettJIL	<i>Goettingen Journal of International Law</i>
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	GRUR International
GWJILE	<i>George Washington Journal of International Law and Economics</i>
GYIL	<i>German Yearbook of International Law</i>
HEA	Handbuch Europäische Aufklärung
HGB	Handelsgesetzbuch
HILJ	<i>Harvard International Law Journal</i>
HJLPP	<i>Harvard Journal of Law &amp; Public Policy</i>
HLB	Historisches Lexikon Bayerns
HLR	<i>Harvard Law Review</i>
HoLLR	<i>Holdsworth Law Review</i>
Hrsg.	Herausgeber
HYIL	<i>Hague Yearbook of International Law</i>
IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation ( <i>International Atomic Energy Agency</i> )
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ( <i>International Bank for Reconstruction and Development</i> ) (Weltbank)
ICA	Internationales Rohstoffabkommen ( <i>international commodity agreement</i> )
ICJ	<i>International Court of Justice</i> (→ IGH)
ICJ Rep.	Entscheidungssammlung des IGH ( <i>International Court of Justice Reports</i> )
ICLQ	<i>International and Comparative Law Quarterly</i>

ICSID	Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ( <i>International Centre for Settlement of Investment Disputes</i> )
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJLI	<i>International Journal of Legal Information</i>
IJMCL	<i>International Journal of Marine and Coastal Law</i>
ILC	Völkerrechtskommission ( <i>International Law Commission</i> )
IllLR	<i>Illinois Law Review</i>
ILM	<i>International Legal Materials</i>
ILR	<i>International Law Reports</i>
ILS	<i>International Law Studies</i>
IMF	<i>International Monetary Fund</i> (→ IWF)
Inc.	<i>Incorporated</i>
IndJIL	<i>Indian Journal of International Law</i>
InsO	Insolvenzordnung
IOLR	<i>International Organizations Law Review</i>
IPR	Internationales Privatrecht
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
iStR	Internationales Steuerrecht
IT	Informationstechnologie
ITA	Weltzinnabkommen ( <i>International Tin Agreement</i> )
ITC	Weltzinnrat ( <i>International Tin Council</i> )
ITLOS	<i>International Tribunal for the Law of the Sea</i> (→ ISGH)
ITLOS Rep.	Entscheidungssammlung des ISGH ( <i>International Tribunal for the Law of the Sea Reports</i> )
ITO	Internationale Handelsorganisation ( <i>International Trade Organization</i> )
IWF	Internationaler Währungsfonds (→ IMF)
JCS	<i>Journal of Church and State</i>
JHIL	<i>Journal of the History of International Law</i>
JILP	<i>Journal of International Law and Policy</i>
JLRelig	<i>Journal of Law and Religion</i>
JR	<i>Juridical Review</i>
JSCL	<i>Journal of the Society of Comparative Legislation</i>
JUFIL	<i>Journal on the Use of Force and International Law</i>
JZ	Juristenzeitung
K.B.	<i>Law Reports, King's Bench</i>
KStG	Körperschaftsteuergesetz
L&CP	<i>Law and Contemporary Problems</i>
LAN	<i>Local Area Network</i>
lit.	Buchstabe ( <i>littera</i> )
LME	Londoner Metallbörse ( <i>London Metal Exchange</i> )
loc. cit.	an der zitierten Stelle ( <i>loco citato</i> )
LoN OJ	<i>League of Nations Official Journal</i>
LPB	<i>Legislation and Policy Brief</i>
Ltd	<i>Limited</i>
m.w. N.	mit weiteren Nachweisen
MarqLR	<i>Marquette Law Review</i>
MFN	Meistbegünstigungsgrundsatz ( <i>most-favoured nation treatment</i> )
MichJIL	<i>Michigan Journal of International Law</i>
MiskJIL	<i>Miskolc Journal of International Law</i>

MIT	Multilaterales Investitionsschutzabkommen ( <i>multilateral investment treaty</i> )
MJ	<i>Maastricht Journal of European and Comparative Law</i>
MJIEL	<i>Manchester Journal of International Economic Law</i>
MLR	<i>Modern Law Review</i>
MOX	Mischoxide ( <i>mixed oxides</i> )
MPEPIL	<i>Max Planck Encyclopedia of Public International Law</i>
MPYUNL	<i>Max Planck Yearbook of United Nations Law</i>
MüKo	Münchener Kommentar
MULL	<i>Modern Uses of Logic in Law</i>
NATO	Organisation des Nordatlantikvertrags ( <i>North Atlantic Treaty Organization</i> )
NCLR	<i>North Carolina Law Review</i>
NELR	<i>New England Law Review</i>
NFA	<i>New Financial Agreement</i>
NIEO	Neue Weltwirtschaftsordnung ( <i>new international economic order</i> )
NJILB	<i>Northwestern Journal of International Law and Business</i>
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Nummer ( <i>numero</i> )
NordiskTIR	<i>Nordisk Tidsskrift for International Ret</i>
NPDoE	<i>New Palgrave Dictionary of Economics</i>
Nr.	Nummer
NRJ	<i>Natural Resources Journal</i>
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYUJILP	<i>New York University Journal of International Law and Politics</i>
NYULR	<i>New York University Law Review</i>
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ( <i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i> )
oHG	Offene Handelsgesellschaft
OPEC	Organisation erdölexportierender Länder ( <i>Organization of the Petroleum Exporting Countries</i> )
PC	<i>Privy Council</i>
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PRADO	Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente ( <i>Public Register of Authentic travel and identity Documents Online</i> )
QB	<i>Queen's Bench Reports</i>
QBD	<i>Queen's Bench Division, Law Reports</i>
RdC	<i>Recueil des cours</i>
Rdnr.	Randnummer
RDPSP	<i>Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger</i>
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	<i>Reports of International Arbitral Awards</i>
RMC	<i>Revue du Marché Commun et de l'Union européenne</i>
Rs.	Rechtssache
RTA	<i>Reciprocal Trade Agreements Act</i>
S.	Seite (oder, bei Normzitenen, Satz)
s.	(bei englischsprachigen Normzitenen): <i>section</i>

SALJ	<i>South African Law Journal</i>
SEP	<i>Stanford Encyclopedia of Philosophy</i>
SFR	Sozialistische Föderative Republik ( <i>Socialist Federal Republic</i> )
Slg.	Entscheidungssammlung des EuGH
SLR	<i>Stellenbosch Law Review</i>
sog.	sogenannt(-e, -er, -es)
SPS	Übereinkommen der WTO über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen ( <i>sanitary and phytosanitary measures</i> ) (Teil des Abkommens von Marrakesch vom 15. April 1994, <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 1867, 3; Bd. 1868, 3; Bd. 1869, 3)
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TBT	Übereinkommen der WTO über technische Handelshemmnisse ( <i>technical barriers to trade</i> ) (Teil des Abkommens von Marrakesch vom 15. April 1994, <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 1867, 3; Bd. 1868, 3; Bd. 1869, 3)
Tel Aviv USL	<i>Tel Aviv University Studies in Law</i>
TRIPS	Übereinkommen der WTO über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ( <i>trade-related aspects of intellectual property rights</i> ) (Teil des Abkommens von Marrakesch vom 15. April 1994, <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 1867, 3; Bd. 1868, 3; Bd. 1869, 3)
TTIP	Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft ( <i>Transatlantic Trade and Investment Partnership</i> )
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
UAbs.	Unterabsatz
UCLR	<i>University of Chicago Law Review</i>
UDMLR	<i>University of Detroit Mercy Law Review</i>
UK	Vereinigtes Königreich (von Großbritannien und Nordirland) ( <i>United Kingdom [of Great Britain and Northern Ireland]</i> )
UN(O)	(Organisation der) Vereinte(n) Nationen ( <i>United Nations [Organization]</i> )
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ( <i>United Nations Commission on International Trade Law</i> )
UNCLOS	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Convention on the Law of the Sea</i> ) vom 10. Dezember 1982 ( <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 1833, 3; Bd. 1834, 3; Bd. 1835, 3)
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung ( <i>United Nations Conference on Trade and Development</i> )
U.S.	<i>United States Reports</i>
USA	Vereinigte Staaten von Amerika ( <i>United States of America</i> )
v	gegen ( <i>versus</i> ) (in manchen Jurisdiktionen)
v.	gegen ( <i>versus</i> ) (in manchen Jurisdiktionen)
v.a.	vor allem
ValpULR	<i>Valparaiso University Law Review</i>
VBANJ	<i>Virginia Bar Association News Journal</i>
vgl.	vergleiche
vgl.o.	vergleiche oben

VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VJIL	<i>Virginia Journal of International Law</i>
VJTL	<i>Vanderbilt Journal of Transnational Law</i>
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WLR	<i>Washington Law Review</i>
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WMLR	<i>William &amp; Mary Law Review</i>
WP	<i>Working Paper</i>
WTO	Welthandelsorganisation ( <i>World Trade Organization</i> )
WTR	<i>World Trade Review</i>
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 ( <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 500, 95)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 ( <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 596, 261)
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge) vom 23. Mai 1969 ( <i>UN Treaty Series</i> , Bd. 1155, 331)
WVRK-IO	Wiener Vertragsrechtskonvention für internationale Organisationen (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986 (bislang nicht in der <i>UN Treaty Series</i> veröffentlicht))
YLJ	<i>Yale Law Journal</i>
YLPR	<i>Yale Law and Policy Review</i>
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)



# Erster Teil

## Allgemeines

### I. Einleitung

#### 1. Gegenstand der Untersuchung

„In what sense is international law law?“<sup>1</sup> – Diese provokante Frage, die sich jeder am Völkerrecht interessierte Jurist in Studium oder Praxis von Kollegen, die sich auf andere Gebiete spezialisieren, anhören muss, bringt ein verbreitetes Gefühl des Unwohlseins auf den Punkt: Im Vergleich zu nationalen Rechtsordnungen zeichnet sich das Völkerrecht durch einen rudimentären Mechanismus zur Ahndung und Beendigung von Rechtsverstößen (*enforcement*) sowie einen dezentralen Prozess der Rechtssetzung aus. Da es keine übergeordnete hoheitliche Gewalt mit legislativen, exekutiven und judikativen Befugnissen gibt, bleibt es den Völkerrechtssubjekten selbst überlassen, „ihr“ Recht zu formen, weiterzuentwickeln und durchzusetzen. Sie bilden also zugleich die Gemeinschaft der Rechtssetzenden, die Gemeinschaft der das Recht Durchsetzenden und die Gemeinschaft der dem von ihnen selbst gesetzten Recht Unterworfenen.

Neben dem Gewohnheitsrecht ist dabei der Vertrag das zentrale Instrument zur Setzung neuer oder Abänderung bestehender Rechtsnormen im Völkerrecht. Er führt zu der – wiederum im Vergleich zu nationalen Rechtsordnungen kuriosen – Situation, dass sich der Bestand der materiellen Regeln, an die die Völkerrechtssubjekte gebunden sind, von Subjekt zu Subjekt unterscheidet: Jeder Teilnehmer am Völkerrechtsverkehr ist nur an die Verträge gebunden, deren Partei er selbst ist. Das Völkerrecht besitzt also – von den sehr wenigen, universell geltenden *ius-cogens*-Normen abgesehen – nicht den Charakter eines einheitlichen, von einem „Weltgesetzgeber“ gesetzten Rechts, sondern den eines Geflechts zahlloser bilateraler und multilateraler Beziehungen der Völkerrechtssubjekte untereinander.

Dieser Umstand wird aus Sicht des Rechts der völkerrechtlichen Verträge oft mit dem Schlagwort *pacta tertiis nec nocent nec prosunt* umschrieben: Verträge bringen Dritten (die keine Partei des Vertrags sind) weder Schaden noch

---

<sup>1</sup> So der Titel einer Podiumsdiskussion, deren Beiträge bei American Society of International Law (Hrsg.), Proceedings of the Annual Meeting 2009, 155 veröffentlicht wurden. Ähnlich *D'Amato*, Northwestern University School of Law Faculty WP 103 (2010): „Is International Law Really ‚Law‘?“

Nutzen. Der Grundsatz ist seit Jahrhunderten gewohnheitsrechtlich anerkannt<sup>2</sup> und ist mittlerweile in Artikel 34–38 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969<sup>3</sup> (Wiener Vertragsrechtskonvention, kurz WVRK) kodifiziert. *De lege lata* kann die Rechtslage wie folgt zusammengefasst werden: Ein völkerrechtlicher Vertrag kann Rechte und Pflichten für Dritte (wobei „Dritter“ jede Nichtvertragspartei ist<sup>4</sup>) nur mit deren Zustimmung begründen. Bei Verträgen, die ein Recht des Dritten begründen (sog. Vertrag zu Gunsten Dritter) wird diese Zustimmung großzügig, aber widerleglich gemäß Artikel 36 WVRK vermutet; bei Verträgen, die eine Pflicht des Dritten begründen (sog. Vertrag zu Lasten Dritter), muss die gemäß Artikel 35 WVRK erforderliche Anerkennung ausdrücklich und in Schriftform erklärt werden. Im Fall einer eingetretenen Drittwirkung des Vertrags regelt Artikel 37 WVRK, wiederum nach Vertrag zu Gunsten und zu Lasten Dritter differenzierend, die Modalitäten für Änderungen des drittwirkenden Vertrags; und die Möglichkeit zu einer Bindung an den Inhalt eines Vertrags ohne eigene Parteistellung kraft Gewohnheitsrechts bleibt kraft des (deklaratorischen) Artikels 38 WVRK unberührt. Mit Ausnahme von Formvorschriften mit sekundärer Bedeutung<sup>5</sup> ist unstreitig, dass diese Regelungsinhalte über die WVRK hinaus auch Bestandteile des Völkergewohnheitsrechts sind.

Im Schrifttum werden dabei die Details der Frage nach der Drittwirkung von Verträgen oftmals ausgeblendet: Selbst ansonsten umfangreiche Werke und Darstellungen zum Völkerrecht<sup>6</sup> beschränken sich bei der Diskussion der Drittwirkung oft auf bloße Zusammenfassungen des *pacta-tertiis*-Grundsatzes und der WVRK-Bestimmungen, gelegentlich ergänzt um einen knappen Verweis

<sup>2</sup> *Salerno*, in: Cannizzaro (Hrsg.), *The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention*, 225 (229) spricht dem *pacta-tertiis*-Grundsatz den Status eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes und einer Rechtsquelle des Völkerrechts ab. Diese Aussage überrascht in ihrer Absolutheit und Würde, wenn sie tatsächlich in dieser Radikalität gemeint wäre, eine extreme Außenseiterposition darstellen; die Geschichte des Völkerrechts weist unzählige Belege für die Anerkennung des *pacta-tertiis*-Grundsatzes auf. Die Aussage dürfte allerdings weniger weitreichend gedacht sein, um die Bindungswirkung von objektiven Regimen gegenüber Dritten zu erklären; für einen Erklärungsansatz, der dies ohne Verstoß gegen *pacta tertii* zu bewerkstelligen sucht, siehe Abschnitt XI.

<sup>3</sup> *UN Treaty Series*, Bd. 1155, 331.

<sup>4</sup> Artikel 2 Abs. h WVRK. Damit ist der Sonderfall des Artikels 18 WVRK ausgeklammert. Für den Zeitraum, in dem dieses Verbot greift (also zwischen Unterschrift und Ratifikation oder Inkrafttreten des Vertrags) gilt ein Verbot von Handlungen, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden, das aber hinter der echten Bindungswirkung eines in Kraft befindlichen Vertrags zurückbleibt; dazu *Charme*, *GWJILE* 1991, 71). Dieses sog. Frustrationsverbot ist kein Fall der Drittwirkung eines Vertrags.

<sup>5</sup> Siehe hierzu Zweiter Teil, Fußnote 235 und begleitender Text.

<sup>6</sup> Beispielhaft seien hier genannt: *Geiger*, Eintrag „Verträge, allgemeines“ in: Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), *Lexikon des Rechts – Völkerrecht*, 472 (477); *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, Rdnr. 113–121; *Shaw*, *International Law*, 72 und 703–705; *Crawford*, *Brownlie’s Principles of Public International Law*, 384–386.

auf objektive Regime (bei denen es sich um die meistdiskutierte vorgebliche Ausnahme von diesem Grundsatz handelt; siehe hierzu Abschnitt XI) oder Artikel 2 Abs. 6 UN-Charta (siehe hierzu Abschnitt XII).

An dieser Lakonität setzt die vorliegende Arbeit an. Sie versucht, das Phänomen der Drittwirkung völkerrechtlicher Verträge umfassender und strukturierter zu untersuchen. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht so sehr Fallkonstellationen des Vertrags zu Gunsten Dritter – bei diesen wird angesichts der oben dargestellten großzügigen Vermutung für die Zustimmung des Dritten ein Verstoß gegen den *pacta-tertiis*-Grundsatz selten sein, da die Anwendung dieses Grundsatzes in aller Regel zu einer Bejahung der erforderlichen Zustimmung führen dürfte; zudem ist das Konfliktpotential in solchen Konstellationen geringer, weshalb kaum geeignete Fallstudien, idealerweise mit Entscheidungen eines internationalen Gerichts, zur Verfügung stehen. Auch Fälle des echten Vertrags zu Lasten Dritter, also mit direkter Begründung einer unmittelbaren Rechtspflicht des Dritten, stehen nicht im Fokus der Untersuchung – für solche Fälle ist die Rechtslage, dass die pflichtbegründende Klausel ohne die Zustimmung des betroffenen Dritten diesem gegenüber unwirksam ist, sowohl von der *lex lata* als auch vom subjektiven Rechtsempfinden her so unumstritten, dass auch insoweit kaum aufschlussreiche Fälle auftreten. Stattdessen konzentriert sich die vorliegende Arbeit primär auf Situationen, in denen einem Dritten aus einem völkerrechtlichen Vertrag zwar keine unmittelbare Pflicht, aber doch ein wie auch immer gearteter rechtlicher Nachteil erwächst. Dann kommt die Frage auf, ob dieser Nachteil dem Dritten zugemutet werden kann, wenn er nicht Partei des Vertrags ist, auf den der Nachteil zurückgeht.

Es läge nahe, in solchen Fällen die Einschlägigkeit des *pacta-tertiis*-Grundsatzes von vornherein zu verneinen, indem man derartige Drittwirkungen von Verträgen auf den Status eines bloßen Rechtsreflexes reduziert, der von den echten Verträgen zu Gunsten oder zu Lasten Dritter zu unterscheiden sei<sup>7</sup>. Das Konzept des bloßen Rechtsreflexes, das von unmittelbarer Eingriffen in Rechtspositionen zu unterscheiden ist, ist im deutschen Recht seit Langem anerkannt<sup>8</sup> und wird vom deutschen Schrifttum auch auf das Europarecht übertragen, obgleich der EuGH den Begriff selbst nicht verwendet<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Z. B. Geiger, Eintrag „Verträge, allgemeines“ in: Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), Lexikon des Rechts – Völkerrecht, 472 (477); Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, Rdnr. 115.

<sup>8</sup> Kadelbach, Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss, 372.

<sup>9</sup> So z. B. die Interpretation von Rechtsprechung des EuGH zur mittelbaren Drittwirkung von Richtlinien bei Krieger, Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des deutschen Rechts, Fn. 362. – Es sind nur zwei Quellen ersichtlich, in denen die Terminologie vom „Rechtsreflex“ in der Jurisprudenz des EuGH auftaucht; bei beiden handelt es sich um Schlussanträge von Generalanwälten: Die von GA Trstenjak in EuGH Rs. C-445/06 – *Danske Slagterier*, ECLI:EU:C:2008:464, Tz. 72 (unter Verweis auf deutsches Schrifttum) und die von GA Roemer in EuGH Rs. 6/68 – *Zuckerfabrik Watenstedt GmbH/Rat*, ECLI:EU:C:1968:34 (in der deutschen Druckausgabe auf S. 628).

Damit sollte die Diskussion aber nicht enden. Zum Ersten werden die in den beiden Hauptteilen dieser Arbeit diskutierten Fallstudien zeigen, dass in vielen dieser konkreten Fälle die Frage nach der Drittwirkung des Vertrags durchaus *in casu* oder zumindest im Schrifttum zu den Entscheidungen angesprochen wurde, obwohl es nicht um die Begründung einer unmittelbaren Pflicht ging. Dies deutet darauf hin, dass die *pacta-tertiis*-Problematik einen Anwendungsbereich hat, der über die vom reinen Wortlaut der WVRK erfasste Begründung unmittelbarer Rechte und Pflichten hinausgeht und auch indirektere Einflüsse des Vertrags auf die Rechtsstellung Dritter erfasst.

Zum Zweiten – und dies ist der wichtigere Punkt – droht dieses Argumentationsmuster des Rechtsreflexes den Begriff auf eine rein negative Bedeutung zu reduzieren: Ein Reflex wäre demnach jedes Betroffensein eines Völkerrechtssubjekts durch einen Vertrag, von dem wertungsmäßig davon ausgegangen wird, dass es keine unmittelbare Begründung eines Rechts oder einer Pflicht darstellt. Damit ist der Reflex negativ gegenüber anderen Konstellationen abgegrenzt, die in der Diskussion zumeist im Mittelpunkt stehen und daher eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Reflexen überschatten. Eine positive Diskussion dieser Rechtsreflexe, die den Begriff mit mehr Inhalt erfüllen würde – Welche Fallkonstellationen gibt es? Stellen sie schlichtweg Ausnahmen vom *pacta-tertiis*-Grundsatz dar, oder lassen sie sich dogmatisch ohne Postulieren einer solchen Ausnahme erklären? Wenn ersteres, was ist die Rechtsgrundlage für die Existenz der postulierten Ausnahme? – findet also kaum statt. Dies birgt die Gefahr einer zirkulären *petitio principii*: Jede Situation, in der zwar eine Drittwirkung eines Vertrags vorliegt, diese aber – *pacta tertiiis* zum Trotz – für wertungsmäßig akzeptabel gehalten wird, wird zum „bloßen Rechtsreflex“ erklärt und anschließend dieses wertungsmäßige Ergebnis mit dem apodiktischen Verweis begründet, es handle sich um einen „bloßen Rechtsreflex“.

Hier setzt die vorliegende Arbeit an. Sie versucht, über den Wortlaut der WVRK hinauszugreifen und die große Menge an Beeinträchtigungen der Rechtsstellung Dritter durch Verträge, deren Partei sie nicht sind, zu ordnen, zu sortieren und zu diskutieren.

Dabei sollen bewusst auch Situationen in den Blick genommen werden, in denen die Möglichkeit einer Drittwirkung des Vertrags nicht auf der Hand liegt, sondern sich erst bei näherer Betrachtung offenbart; anschließend soll das so aufgeworfene Problem dann gelöst werden, indem untersucht wird, ob die gefundene Drittwirkung tatsächlich nur durch Postulieren einer handfesten Ausnahme vom *pacta-tertiis*-Grundsatz erklärbar ist. Die grundlegende Philosophie der Arbeit ist dabei konservativ – nicht im politischen, sondern im dogmatischen Sinn: Stets wird versucht, die Drittwirkung des Vertrags in den einzelnen Fallstudien auf einem konzeptionell-dogmatischen Weg, der das Postulieren einer Ausnahme vom *pacta-tertiis*-Grundsatz vermeidet, zu erklären. Nur dort, wo es absolut unumgänglich ist – wo also eine Drittwirkung eines Vertrags

beobachtet wird, die sich anders als durch die Bejahung einer Ausnahme vom Grundsatz nicht erklären lässt – soll eine solche Ausnahme angenommen werden. Selbst in solchen Fällen wird versucht, den Umfang und die Reichweite dieser Ausnahme so eng wie möglich zu gestalten, um den im Sinne des Grundsatzes der gleichberechtigten Existenz der Staaten untereinander fundamentalen *pacta-tertiis*-Grundsatz nicht weiter als unvermeidbar auszuhöhlen.

Man mag diesen Ansatz – neben einem Bekenntnis zum Konsensprinzip in der Völkerrechtswissenschaft, welcher in Abschnitt XV. 2.b bei der Erörterung der Ergebnisse dieser Untersuchung und ihrer Implikationen näher zu rechtfertigen sein wird – als eine Ausprägung des in der Wissenschaftstheorie verbreiteten Prinzips von „Ockhams Rasiermesser“<sup>10</sup> interpretieren: Der einfachere von mehreren tauglichen (d. h. das beobachtete Phänomen zufriedenstellend erklärenden) Erklärungsansätzen verdient im Zweifel den Vorzug vor einem komplizierteren Ansatz. Hierbei bedeutet „einfach“ im gegenwärtigen Kontext: Ohne das Postulieren neuer Ausnahmen von einem als fundamental angesehenen Grundsatz auskommend – *entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem* (wobei unter *entia* Annahmen, Ausnahmen und Postulate zu verstehen sind). Der methodische Ansatz für die einzelnen Fallstudien kann damit als Abfolge von zwei Schritten mit teilweise entgegengesetzter Richtung aufgefasst werden: In einem ersten Schritt werden Konstellationen identifiziert, die überhaupt unter *pacta-tertiis*-Gesichtspunkten Fragen aufwerfen, indem sie nämlich zumindest den Anschein erwecken, als ob hier ein Vertrag eine Drittwirkung auf Nichtparteien ausübt, die eine Ausnahme vom *pacta-tertiis*-Grundsatz darstellen könnte. Besonderen Wert ist hier auf Originalität zu legen, indem nämlich – über die Klassiker im einschlägigen Schrifttum wie etwa die objektiven Regime hinaus – Konstellationen untersucht werden, die bislang nicht oder nur oberflächlich aus dem *pacta-tertiis*-Blickwinkel betrachtet wurden. Dieser erste Schritt dient daher dazu, Drittwirkungsprobleme aufzuwerfen und zu identifizieren. In einem zweiten Schritt wird sodann versucht, das eben aufgeworfene Problem wieder zu lösen. Die präferierte Lösung liegt dabei – im Einklang mit „Ockhams Rasiermesser“ – in einer Interpretation der jeweiligen Fallstudie, die die in der Fallstudie beobachtete Drittwirkung eines Vertrags zu erklären vermag, ohne eine Ausnahme vom *pacta-tertiis*-Grundsatz postulieren zu müssen.

---

<sup>10</sup> Englisch „Occam’s razor“. Für wissenschaftstheoretische Abhandlungen des Grundsatzes (einschließlich seiner Grenzen) siehe Hörz, Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 2010, 11 und Baker, Eintrag „Simplicity“ in: SEP, 2016. Für eine Anwendung im Rahmen des Völkerrechts siehe Rubin, Ethics and Authority in International Law, 5 f., im Europarecht die Schlussanträge von GA Jääskinen in EuGH Rs. C-409/13 – *Rat/Kommission* („Makrofinanzhilfen“), ECLI:EU:C:2014:2470. Für eine eher philosophisch inspirierte Eulogie des Grundsatzes und seiner Anwendung in der Rechtswissenschaft siehe Loevinger, MULL 1962, 209. Für eine Interpretation konkreter, spezifisch rechtswissenschaftlicher, Grundsätze (Normenklarheit, Justiziabilität) als Ausprägung von „Ockhams Rasiermesser“ siehe Wall, ZEV 2011, 3 (7).

Es wird also stets versucht, die im ersten Schritt als möglich identifizierte Verletzung von *pacta tertiis* im zweiten Schritt wieder auszuschließen<sup>11</sup>.

## 2. Übersicht über die folgende Struktur

Die Untersuchung gliedert sich in fünf Teile. Der vorliegende Erste Teil legt in Gestalt eines allgemeinen Teils die Grundlagen, indem er die Untersuchung einleitet (Abschnitt I) sowie Parallelen zwischen völkerrechtlichen und zivilrechtlichen Konzeptionen von Verträgen aufreißt (Abschnitt II). Derartige Parallelen sind zwar stets *cum grano salis* zu nehmen, tauchen in der Diskussion aber immer wieder auf. Ferner erläutert der Erste Teil (in Abschnitt 3) die Motivation des Autors bei der Auswahl der einzelnen Fallbeispiele.

Der Zweite, Dritte und Vierte Teil bilden den Kern der Untersuchung. Hier finden sich die oben angesprochenen einzelnen Fallstudien, die dahingehend erörtert werden, wo genau die hierbei auftretende Drittbeeinträchtigung lag und ob sie dogmatisch nur im Wege einer postulierten Ausnahme vom *pacta-tertiis*-Grundsatz erklärt werden kann. Jeweils mehrere sich strukturell ähnelnde Fallstudien sind dabei unter einer gemeinsamen Überschrift gruppiert, die diese Struktur abstrakt zusammenfasst; so soll das Ziehen allgemeinerer Lehren aus den Beispielen erleichtert werden. Jeder Teil beginnt dabei mit einer Vorbemerkung, die die Gruppierung der Fallstudien näher erläutert, und jede Gruppierung von Fallstudien endet mit einem Abschnitt, der aus den erörterten Konstellationen allgemeine Lehren und Schlussfolgerungen herauszudestillieren versucht. Die einzelnen Fallstudien sind dabei jeweils gleich aufgebaut: Zunächst wird der faktische und historische Hintergrund des konkreten Falles skizziert, um sodann das rechtliche Problem und das *in casu* gefundene Ergebnis darzustellen. Sodann folgt auf einer abstrakteren Ebene eine Auswertung des Falles für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung, d. h. unter dem Blickwinkel des *pacta-tertiis*-Grundsatzes. Jeweils am Ende einer Gruppierung mehrerer sich strukturell ähnelnder Fallstudien folgt ein Absatz, der allgemeine Lehren aus den so zusammengefassten Fallbeispielen zieht. Exkurse sind gelegentlich ein-

---

<sup>11</sup> Auch hier spiegeln sich allgemeine, d. h. über die Rechtswissenschaft hinausgreifende, epistemologische Konzepte wider, in diesem Fall das erstmals in der Astronomie formulierte „saving the phenomena“ (*Duhem*, Sozein ta phainomena, sowie, als Sekundärtext, *Ariew*, Eintrag „Pierre Duhem“ in: SEP, 2014): Eine wissenschaftliche Hypothese muss die empirisch beobachteten Phänomene (im Fall der vorliegenden Untersuchung: Eine Auswirkung eines völkerrechtlichen Vertrags auf Dritte) erklären können. Hierfür kommt zumeist eine Vielzahl verschiedener Hypothesen in Frage, die dies vermögen. „Ockhams Rasiermesser“ bietet dann eine Hilfestellung zur Auswahl unter den in Betracht kommenden, die Phänomene erklärenden Hypothesen: Eine einfache Hypothese (vorliegend: Eine, die ohne Postulieren einer Ausnahme vom *pacta-tertiis*-Grundsatz auskommt) verdient den Vorzug vor einer weniger einfachen (vorliegend: Einer, die eine solche Ausnahme postulieren muss).

gestreut, wo sie weiter Licht auf den Untersuchungsgegenstand werfen oder interessante dogmatische Erklärungsmuster näher ausführen.

Dabei konzentriert sich der Zweite Teil auf Fallstudien, die sich mit der Schaffung neuer Völkerrechtssubjekte befassen. Steht es existierenden Völkerrechtssubjekten zu, durch Willensakt neue Völkerrechtssubjekte zu schaffen, deren Völkerrechtssubjektivität sodann auch gegenüber Dritten, die an diesem Willensakt nicht beteiligt waren, wirkt? Und können die Erschaffer des neuen Völkerrechtssubjekts auf diese Weise ihrer eigenen finanziellen oder deliktischen Haftung gegenüber Dritten ausweichen? Dies sind die Fragestellungen, die der Zweite Teil diskutiert.

Der Dritte Teil trägt die etwas umständliche Überschrift „Änderungen und Ausweitungen der *opposabilité* völkerrechtlicher Rechte und Tatsachen durch Vertrag“. Gemeint sind hier Situationen, in denen völkerrechtliche Handlungsmöglichkeiten, fiskalisches Vermögen oder prozessuale Rechtsstellungen zwischen existierenden Völkerrechtssubjekten zugeteilt oder ausgeweitet (d. h., gegenüber mehr Völkerrechtssubjekten wirksam als zuvor) werden sollen, und zwar durch Vertrag. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit Dritte, die an diesem Vertrag nicht beteiligt sind, diese Zuteilung oder Ausweitung gegen sich gelten lassen müssen.

Der Vierte Teil befasst sich mit Fallkonstellationen, in denen die Rechtsstellung von Dritten durch einen Vertrag, an dem sie nicht beteiligt sind, auf unmittelbarere Weise beeinträchtigt werden soll. Konkret geht es vor allem um das Phänomen der objektiven Regime, bei denen es sich um die im Schrifttum am intensivsten diskutierte postulierte Ausnahme von *pacta tertiis* handelt (Abschnitt XI). Auch Fälle einer Bindung Dritter an Vertragsgrundsätze (Abschnitt XII) sowie die Möglichkeit zur faktischen (oder vielleicht doch rechtlichen?) Beeinträchtigung von Verfahrensrechten durch Abkommen bestimmter Stimmberechtigter untereinander zum Nachteil Dritter (Abschnitt XIII) werden dort erörtert.

Der Fünfte Teil fasst die gefundenen Schlussfolgerungen und Ergebnisse zusammen und setzt sie in Bezug zur ursprünglichen Zielsetzung der Arbeit (Abschnitt XV). Ein kurzer Gesamtbefund über die gegenwärtige Bedeutung des *pacta-tertiis*-Grundsatzes aus *de-lege-lata*-Sicht ebenso wie *de lege ferenda* rundet die Arbeit ab (Abschnitt XVI).

### 3. Vorbemerkung über die Auswahl der Fallbeispiele

#### a) Schwerpunkt auf Fallbeispiele mit indirekten nachteiligen Auswirkungen auf den Dritten

Es wird auffallen, dass die meisten, wenn auch nicht alle, der diskutierten Fallbeispiele Konstellationen sind, in denen die Auswirkung des Vertrags auf den

Dritten negativer Art sind: Der Dritte muss sich die Existenz eines von ihm nicht anerkannten Völkerrechtssubjekts, an dessen Entstehung er nicht mitgewirkt hat, entgegenhalten lassen; gegen ihn werden Ansprüche oder Rechte geltend gemacht, die dem Grunde nach oder zumindest in der Person des jeweiligen Rechtsinhabers nur kraft eines Vertrags bestehen, an dem er nicht mitgewirkt hat; und dergleichen mehr. Dies hat vor allem den Grund, dass in solchen Fällen die Drittwirkung dogmatisch schwerer zu rechtfertigen ist als bei Verträgen mit einer für den Dritten vorteilhaften Wirkung: In Fällen nachteiliger Drittwirkung ist der Verstoß gegen das natürliche und naturrechtliche Gerechtigkeitsempfinden, das letztlich hinter dem Konsensprinzip im Völkerrecht steht, besonders eklatant. Das positive Völkerrecht scheint von einer ganz ähnlichen normativen Wertung auszugehen, denn anders ist es nicht zu erklären, warum es beim Vertrag zugunsten Dritter – obwohl in Artikel 34 WVRK vordergründig gleich behandelt wie der Vertrag zu Lasten Dritter – in Form einer weitreichenden Anerkennung impliziter oder stillschweigender Zustimmungen (Artikel 36 WVRK) in der Praxis deutlich großzügiger vorgeht. Wie oben in Abschnitt 1 erwähnt, sind aber Fälle des echten Vertrags zu Lasten Dritter, mit Begründung einer unmittelbaren Rechtspflicht, von geringerem Interesse als Fälle, bei denen die nachteilige Wirkung auf die Rechtsstellung des Dritten von eher indirekter Natur ist.

*b) Staatsverträge aus föderalen Systemen als Quelle von Fallbeispielen*

In einigen föderal organisierten Systemen reicht die Dezentralisierung der Staatsgewalt so weit, dass die einzelnen subnationalen Glieder unterhalb der Bundesebene selbst als Staaten verstanden werden, ihnen also Staatlichkeit zugesprochen wird. Wie weit diese reicht, hängt vom jeweiligen Verfassungsrecht ab und variiert erheblich: In manchen Fällen wird den Gliedern sogar eigene Völkerrechtssubjektivität zugesprochen<sup>12</sup>, was allerdings nicht in allen föderalen Systemen anerkannt ist und auch abstrakt für föderale Staaten im Allgemeinen teilweise bestritten wird<sup>13</sup>. Auch dort, wo den einzelnen Gliedern die

<sup>12</sup> Für die deutschen Länder etwa *Vedder*, Intraföderale Staatsverträge, 123. Siehe auch Erster Teil, Fußnote 13.

<sup>13</sup> Ein Beispiel hierfür ist Artikel 2 der interamerikanischen Konvention von Montevideo über Rechte und Pflichten der Staaten vom 26. Dezember 1933 (*League of Nations Treaty Series*, Bd. 165, 19), wonach föderale Staaten nur eine gemeinsame, Bund und Glieder umfassende Staatlichkeit im Sinne des Völkerrechts besitzen. Zu verschiedenen Theorien, die insofern vertreten wurden, siehe *Shaw*, International Law, 172 f. m. w. N. Zweifelnd *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 133 (Rdnr. 161), wo den Gliedstaaten „allenfalls eine potentielle partielle Völkerrechtssubjektivität“ zugesprochen wird, aber keine „völkerrechtliche Rechtsstellung von Staaten“. Speziell für die Bundesrepublik Deutschland ist die Völkerrechtssubjektivität der Länder vielleicht nicht ganz so „unbestritten“, wie *Vedder*, Intraföderale Staatsverträge, Fn. 14 sie darstellt: Einerseits scheint Artikel 32 Abs. 3 GG, wonach die Länder innerhalb ihrer eigenen Gesetzgebungskompetenzen „mit Zustimmung der Bundesregierung

Staatsqualität im völkerrechtlichen Sinne fehlt, wird ihnen aber doch oft die Qualität von Staaten im staatstheoretischen Sinne zugesprochen. Dies bedeutet, dass die Glieder ihre Existenz und Legitimation aus sich selbst heraus besitzen, anstatt sie aus einem vom Bund erlassenen Gründungsakt ableiten zu müssen; klassische Beispiele sind die Staaten der USA, die Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Kantone der Schweiz. Das unterscheidet sie beispielsweise von den *countries* Großbritanniens (England, Schottland, Wales, Nordirland), den Regionen Frankreichs und Italiens und den *comunidades autónomas* Spaniens. Dort mag es weitreichende legislative Kompetenzen der subnationalen Glieder geben, allerdings leiten diese ihre Befugnisse von der nationalen Ebene ab, die bestimmte Kompetenzen auf die Glieder delegierte. Im echten Föderalismus gehen demgegenüber die Glieder dem Bund voraus und bilden diesen erst durch ihren Zusammenschluss<sup>14</sup>; sie werden vielleicht nicht

---

mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen“ können, auf eine eigene Völkerrechtssubjektivität hinzudeuten. Andererseits legt Artikel 22 Abs. 1 S. 2 GG („Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt“ in der Fassung von 2006) eher nahe, dass Bund und Länder *gemeinsam* eine Staatlichkeit im Sinne der Konvention von Montevideo besitzen, denn anders wäre der Regelungsgehalt dieser Vorschrift kaum erklärbar: Die Repräsentation der Länder allein kann nicht recht zur Bundesaufgabe erklärt werden, und dass der Bund die Zuständigkeit für seine eigene Repräsentation besitzt, versteht sich von selbst und bedarf keiner Regelung; der hier angesprochene „Gesamtstaat“ dürfte daher eher das aus Bund und Ländern gemeinsam gebildete Konstrukt sein. Die überzeugendste (weil widerspruchsfreie) Ansicht ist die, dass jedenfalls im Sinne des Völkerrechts nur dieser „Gesamtstaat“ Völkerrechtssubjekt sein kann; wenn ein einzelnes Land der Bundesrepublik einen Vertrag nach Artikel 32 Abs. 3 GG schließt, so verpflichtet es dadurch völkerrechtlich nicht sich selbst, sondern diesen „Gesamtstaat“ kraft einer ihm durch das Grundgesetz verliehenen Vertretungsmacht für diesen. Im Außenverhältnis zum ausländischen Vertragspartner wird daher durch den Vertrag des Landes eine völkerrechtliche Bindung des Gesamtstaats „Bundesrepublik Deutschland“ begründet, wobei es aber dem deutschen Verfassungsrecht freisteht, im Innenverhältnis die Verantwortung für die Wahrung des Vertrags dem jeweiligen Land zuzuweisen. Für die USA wird eine vergleichbare Konstruktion bei *Lissitzyn*, RdC 1968-III, 1 (30) abgelehnt. Auch für Deutschland entspricht diese Ansicht, soweit ersichtlich, nicht der Mehrheitsmeinung, ist aber für die vorliegende Untersuchung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. – Der Verfasser dankt *Lutz Ohlendorf* für aufschlussreiche Diskussionen zu diesem Themenkomplex.

<sup>14</sup> Grenzfälle und schwierig einzustufende Mischsysteme existieren freilich. Beispielsweise wird Kanada meist als föderales System eingestuft, obwohl dort die verfassungsrechtliche Vermutung dafür spricht, dass eine legislative Kompetenz beim Bund liegt, wenn sie nicht explizit den Provinzen zugewiesen wird (Artikel 91 der kanadischen Verfassung von 1867, die gemäß dem *Constitution Act, 1982* als Teil des kanadischen Verfassungsrechts fortbesteht). In typischen föderalen Systemen liegt die Situation umgekehrt: Artikel 70 GG, 10. Zusatzartikel zur US-Verfassung (der laut *United States v. Sprague* (1931) 282 U. S. 716 nur deklaratorisch ist), Artikel 3 der schweizerischen Bundesverfassung. – Selbst in nichtdemokratischen Systemen ist die typische föderale Struktur gelegentlich anzutreffen. Beispielsweise sind die Vereinigten Arabischen Emirate weder auf Bundesebene noch auf Ebene der einzelnen Gliedstaaten (Emirate, von denen es sieben gibt) demokratisch verfasst; dennoch findet sich die für den „echten“ Föderalismus typische Kompetenzverteilung zwischen den beiden Ebenen, mitsamt Vermutung für eine Zuständigkeit der Emirate, wenn nicht die Verfassung eine Bundeskompetenz vorsieht (Artikel 3 und 116 der Verfassung von 1971). Das Beispiel zeigt, dass auch in Abwesenheit einer horizontalen Gewaltenteilung durchaus vertikale Gewaltenteilung existieren kann.

unbedingt chronologisch<sup>15</sup>, wohl aber denklogisch als der Existenz des Bundes vorgelagert gedacht.

Oft bieten solche Systeme den einzelnen Gliedstaaten auch die Möglichkeit zum Abschluss von Abkommen untereinander. Diese werden, obwohl der Sprachgebrauch zwischen den verschiedenen föderalen Systemen und auch innerhalb derselben variiert, im Vorliegenden als „Staatsverträge“ (da von Gliedstaaten untereinander abgeschlossen) bezeichnet, um sie terminologisch von völkerrechtlichen Verträgen abzugrenzen. Dies wirft aus dem Blickwinkel der vorliegenden Untersuchung die Frage auf, ob derartige Staatsverträge als Quelle für Fallstudien geeignet sind.

Typischerweise wird in nationalen Rechtsordnungen, die solche Staatsverträge kennen, angenommen, dass es sich bei ihnen von der rechtlichen Natur her um innerstaatliches, nicht um Völkerrecht handelt. Dies gilt beispielsweise für die Bundesrepublik Deutschland<sup>16</sup> und die Vereinigten Staaten<sup>17</sup>, die insoweit als beispielhaft hervorgehoben seien<sup>18</sup>. Die Gründe hierfür dürften allerdings vor allem in den differenzierten Rechtsfolgen liegen, die völkerrechtliche Verträge – die vom Bund als nach außen hin handelnde Ebene des föderalen Gefüges geschlossen werden<sup>19</sup> – nach Abschluss und Inkrafttreten innerstaat-

<sup>15</sup> Typischerweise sind in föderalen Systemen zumindest einige Glieder auch chronologisch älter als der Bund und gründeten diesen erst durch ihren Zusammenschluss; weitere Gliedstaaten traten dem Bund später bei und sind damit chronologisch jünger, was aber ihre Rechte im föderalen System nicht beeinträchtigt. Dies lässt sich an Hand der drei klassischen Beispiele USA, Deutschland und Schweiz beobachten. Ein atypisches und besonders komplexes Beispiel ist Belgien, das als Einheitsstaat gegründet wurde und sich später durch Verfassungsänderung zum föderalen Staat reformierte. Es besitzt in Form der „Gemeinschaften“ und der „Regionen“ zwei parallele subnationale Gliederungssysteme unterhalb des Bundes.

<sup>16</sup> Deutlich insoweit BVerfGE 34, 216 – *Coburg* und schon vorher BVerfGE 1, 14 – *Südweststaat*. Siehe auch *Schneider*, Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat, 13 und *Vedder*, Intraföderale Staatsverträge, 189–200. Anders allerdings noch das Bismarcksche Kaiserreich, für dessen „Staaten“ genannte Glieder auch nach Gründung des Reichs noch die Möglichkeit zu völkerrechtlichen Beziehungen untereinander anerkannt wurde. Siehe *Heesen*, Interne Abkommen, 400–406 und *Vedder*, Intraföderale Staatsverträge, 181. Auch in der Weimarer Republik war Völkerrecht im Verhältnis der Länder des Deutschen Reichs untereinander „in beschränktem Maße“ anwendbar: RGZ 116, Anhang Nr. 2, 18 – *Donauversinkung*.

<sup>17</sup> Hinsichtlich der Vereinigten Staaten wird hinsichtlich der Rechtsnatur der Staatsverträge von einer Mischung aus Vertrag und Gesetz ausgegangen, wobei mit „Vertrag“ der zivilrechtliche Vertrag nach innerstaatlichem Recht („contract“), nicht der völkerrechtliche Vertrag („treaty“) gemeint ist: *Brown/Buenger/McCabe/Masters*, The Evolving Use and the Changing Role of Interstate Compacts, 128 ff.; *Tripolitsiotis*, YLPR 2005, 163 betont die gesetzliche Natur auf S. 187 und die vertragliche auf S. 179.

<sup>18</sup> In der Schweiz ist die Situation weniger eindeutig, da Rechtsprechung und Schrifttum hier bei der Auslegung und Anwendung interkantonalen Rechts explizit völkerrechtliche Grundsätze zur Sprache bringen – ein Umstand, auf den im Text sogleich einzugehen ist; allerdings wird auch hier eher eine innerstaatliche Rechtsnatur der interkantonalen Abkommen anzunehmen sein. Siehe *Starski*, Der interföderale Verwaltungsakt, 375 f.

<sup>19</sup> Für die Vertragsschlusskompetenz der deutschen Länder nach Artikel 32 Abs. 3 GG siehe Erster Teil, Fußnote 13. Auch die Staaten der USA können mit Zustimmung des Bundes-

## Register

Die Verweise zu den einzelnen Stichworten lauten auf Seitenzahlen. Verweise in Kursivschrift geben Fundstellen in den Fußnoten statt im Haupttext an. Verweise in Fettschrift geben diejenigen Fundstellen an, bei denen die wichtigsten Ausführungen zum jeweiligen Stichwort zu finden sind.

- Abessinienkrieg 218, 220
- Absolutes Recht 30–31, 35, 126, 241
- Abtretbarkeit von Forderungen 32, 152–153, 209
- Acquiescence 205
- Actio pro socio 122
- AETR-Rechtsprechung 45, 96
- AGB-Kontrolle 40, 249
- Agrarpolitik 231–232
- Aktionen 32
- Akzeptionstheorie 27–28, 40
- Akzession
  - zu Staaten 155–156
  - zu Verträgen 17, 65
- Åland-Inseln 202
- Allgemeines Landrecht 27
- Allocated debt 160–163
- Alvarez, Alejandro 52
- Anfechtbarkeit von Verträgen 40, 249
- Anwartschaftsrechte 30
- Anwendungsbefehl 88, 195–196
- Apartheid 63–64, 219
- Appellate Body 94–95, 100–103, 106
- Asbest 100–101
- Äthiopien, *siehe* Abessinienkrieg
- Auslegung 21–22, 28, 34, 38, 45, **50–51**, 57, 66, 68, 104, 227, 145–146
- Auslieferungsabkommen 249
- Außenhandelskompetenz der EU 95–96, 104, 115–116
- Außervertragliche Haftung, europarechtliche 88
- Badinter-Kommission 167
- Bananenmarkt 97–98
- Bankenaufsicht 17
- Bantustans, *siehe* Homelands
- Beitrittstheorie, *siehe* Akzeptionstheorie
- Belgien 10
- Bellum iustum 135
- Bereicherung, ungerechtfertigte 157–158
- Berlin-Frage 181
- Bernadotte, Folke 44
- Bilateral investment treaty (BIT), *siehe* Investitionsschutzabkommen
- Billigkeit 124
- Bismarcksches Kaiserreich 171
- Bloßer Rechtsreflex, *siehe* Rechtsreflex
- Bretton Woods 92
- Bundesrat
  - schweizerischer 220–221
  - deutscher 185, 228
- Bundesrecht bricht Landesrecht 11
  
- Calvo-Doktrin 185, 188
- Chagos-Inseln VIII-IX
- Charta der Vereinten Nationen, *siehe* UN-Charta
- Clausula rebus sic stantibus 41, 65, 176–177, 198
- Clean slate 158, 168
- Coburg
  - Freistaat 10, 12, **172–180**
  - Landesstiftung 175, 178
  - Landkreis 176–177, 179, 181
  - Stadt 173, 175–177, 181

- Code civil 27–28, 30–31, 39, 123, 128, 154
- Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis 27
- Columbia, District of 226
- Common law 26, 31–35, 39, 58, 84, 123–126, 151, 210–211
- Compacts, *siehe* Interstate compacts
- Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) 187
- Compromis 15
- Consideration 31–34
- Contracting Parties 93–94, 99
- Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 34–35
- Contractualism und objectivism 38–39, 205
- Corporate veil 75, 107, 118
- Courant normal 220, 221
- Crown prerogative 81–82
- Dänemark 66–67
- Danzig, Freie Stadt 191–196, 202
- Dauses, Manfred 122–123
- Deutsche Demokratische Republik (DDR) 73–74, 154, 161, 180–184, 210
- Declaration of competence 109–117, 131
- Deed 32
- Delegation 123, 131–132
- Demokratieprinzip 9, 229, 244–246
- Dienstbarkeit, *siehe* Servitut
- Diplomatische Beziehungen 69, 73, 222
- Diplomatischer Schutz 46, 47, 141–150, 185–186, 190
- Direct effect, *siehe* Unmittelbare Wirkung
- Direktinvestitionen 185
- Dismemberation 155–156, 165, 168
- Dispute Settlement Understanding (DSU) 94–95
- Domaine réservé 148
- Dominions 66, 155–156, 219
- Dualismus, *siehe* Monismus und Dualismus
- Due process 246
- Duldungsvollmacht 235
- EC – Asbestos 12–13, 92–117
- Economic duress 40, 222–223
- Eigentumsvorbehalt, *siehe* Anwartschaftsrechte
- Einigungsvertrag 180–184, 199, 210
- Einseitige Rechtsgeschäfte 33–34, 183
- Einstweiliger Rechtsschutz 23–24
- Einzelfallgesetze 75–76
- Electoral College, *siehe* Wahlmännerkollegium
- Energiecharta 187
- Enforcement
- von Völkerrecht 1
  - von zivilrechtlichen Verträgen 33
- Entschuldigungen 74
- Entwicklungshilfe 127
- Epistemologie 6, 243
- Equitable proportion 157–158, 166, 167
- Equity 26, 123–126
- ESM, *siehe* Europäischer Stabilitätsmechanismus
- Estoppel 68, 205
- Europäische Union
- Gründungsverträge 16–18, 22, 95, 97–99, 231
  - Staatsqualität 16, 20, 144
  - Völkerrechtspersönlichkeit 19, 21
- Europäischer Stabilitätsmechanismus 23
- Europarecht
- als autonome Rechtsordnung 18, 20
  - begleitendes 22–23
  - völkerrechtliche Natur 17, 20–21
  - Völkerrechtsfreundlichkeit 149
- Ex aequo et bono, *siehe* Billigkeit
- Ex factis ius oritur 63, 208
- Ex iniuria ius non oritur 63
- Exterritorialität 60
- Faithless electors 223–224
- Falkland-Inseln 136
- Faute de mieux 156, 199
- Feiertage 182–183
- Feindstaatenklausel 213
- Feudalsystem 58, 124–125
- Fideikommiss 123
- Firma 83, 89
- Fischerei 120
- Fischereistreit 207–208
- Fitzmaurice, Gerald 202
- Flaggenstaat 55, 71

- Föderalismus 8–12, 113, 226  
 Forderungszuständigkeit 30, 209  
 Foreign direct investment 185  
 Formvorschriften 2, 18, 32, 114–116, 165  
 Freedom of Navigation Program 207–208  
 Free-rider-Problem 80  
 Fremdenrecht 141, 188–189  
 Freundschafts-, Handels- und Schiff-fahrtsverträge 248–249  
 Friedenserhaltende Missionen 72, 118  
 Frustrationsverbot 2  
 Funktionsnachfolge 19, 96–97, 99  
 Fusion 155–156
- Gebietshoheit 67, 205, 208–212  
 Gebietsreform 175–176, 178  
 Gemeinsame Außen- und Sicherheits-politik (GASP) 16, 129, 233  
 Gemischte Abkommen 23, 96, 104–117  
 General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), *siehe* World Trade Organi-zation (WTO)  
 Generalstabsausschuss der Vereinten Na-tionen 218  
 Germanisches Recht 28–29  
 Gesamthand 46, 48, 83–84, 107  
 Gesamtschuld 73, 74, 83, 106–107, 116–117, 168–169  
 Geschäftsführungsbefugnis 54  
 Gesellschaftsverträge 38–39, 57, 74–76, 86, 239–240  
 Gewaltverbot 71–72, 135, 150, 216, 222  
 Golfkrieg 140  
 Grundlagenvertrag 181–182  
 Grundnorm des Völkerrechts 39, 237–238  
 Grundrechtecharta 18, 143–150  
 Guatemala 147–148  
 Gutgläubiger Erwerb 16, 30, 125–126, 152–153
- Haftungsausschluss, vertraglicher 86, 90  
 Hallstein-Doktrin 181  
 Harmonisierung 22, 226  
 Havanna, Charta von 78–79, 92–93  
 Heiliger Stuhl 58–62, 69, 141  
 Homelands 63–64, 73
- Hongkong 211  
 Hull-Formel 185, 188  
 Humanitäre Intervention 136  
 Hybride Rechtsordnungen 28, 123
- IGH  
 – Gutachtenverfahren 15, 44  
 – Jurisdiktion 13–16  
 Immobiliarsicherheit 160  
 Immunitätsverzicht 196  
 Implied powers 45, 54, 57  
 Indien 168  
 Individuum, Völkerrechtspersönlichkeit 56, 91, 141  
 Inkorporation 155–156  
 Inländerbehandlung 93–94, 101, 188, 248  
 Inländerdiskriminierung 146  
 Input- und Outputlegitimation 244–245  
 Insolvenzrecht  
 – deutsches 130  
 – für Staaten 134, 170, 239  
 Instant custom 242  
 International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) 189–190, 197  
 International Organisations Act 1968 83  
 International Tin Agreement (ITA), *siehe* International Tin Council (ITC)  
 International Tin Council (ITC) 77–92  
 – EWG als Mitglied 81, 83, 87–89  
 International Trade Organisation (ITO), *siehe* Havanna, Charta von  
 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 200, 245  
 Internationaler Währungsfonds (IWF) 92, 161–162, 165, 171  
 Internationales Privatrecht (IPR) 22–23, 68, 127, 170–171  
 Interstate compacts 10–11, 225; *siehe auch* Intraföderale Verträge  
 Intraföderale Verträge 8–12, 182–184, 230; *siehe auch* Interstate compacts  
 Investitionsschutzabkommen 186–190, 196–198  
 Ioannina, Kompromiss von 234  
 IPR, *siehe* Internationales Privatrecht  
 Israel 44  
 Ius ad bellum 135

- Ius civile 26  
 Ius cogens 1, 207, 222, 238, 247–248  
 Ius honorarium 26
- Jugoslawien 66, 155  
 – Zerfall von 159–167  
 Jurisdiktion, völkerrechtliche 91
- Kadi-Rechtsprechung 246  
 Kanada 9, 66, 100–103, 187  
 Kanonisches Recht 26, 62  
 Kant, Immanuel 212  
 Kauf bricht nicht Miete 212  
 Kautelarjurisprudenz 248  
 Kellogg-Briand-Pakt 135  
 Kelsen, Hans 40, 49, 215, 237  
 Kfz-Kennzeichen 177–178  
 Kirchenstaat 58–65  
 Klein, Eckart 202, 205–206, 209  
 Kodifikationen, zivilrechtliche 27–28  
 Kollusion 30  
 Kolonialisierung VIII, 14, 78, 154, 158, 209, 211  
 Kolumbien 158  
 Kommunalverfassungsbeschwerde 174  
 Konfusion 199  
 Konkordat  
 – der Schweizer Kantone 12  
 – zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl 60  
 Konsensprinzip 8, 39, 244–246  
 Konstitutionalisierung des Völkerrechts VII, 247  
 Konsularische Beziehungen 69, 73, 222  
 Konsularischer Schutz 143, 145–150  
 Koreakrieg 218–219  
 Krylow, Sergej 49, 52
- Länder, Völkerrechtssubjektivität der deutschen 8  
 Lateinische Floskeln 40  
 Lateranverträge 60–65  
 Lauterpacht, Hersch 36  
 Law-making treaties, *siehe* Rechtssetzende Verträge  
 Leerer Stuhl 231–233  
 Lex parsimoniae, *siehe* Ockhams Rasiermesser
- Liechtenstein 128, 147–148  
 Like products 93, 101–103  
 Lindauer Abkommen 11  
 Lippe 174–175, 180  
 Lissabon, Vertrag von 16  
 Local debt 160–161  
 Local remedies 142, 185–186  
 Localised debt 160–162  
 Locus standi 179–180, 183–184  
 London Club 162–163, 170  
 London Court of International Arbitration 197  
 Lumley v Gye, *siehe* Verleitung zum Vertragsbruch  
 Luxemburg, Stimmrechte im EWG-Vertrag 232  
 Luxemburger Kompromiss 233–234
- Maastricht-Entscheidung 16, 144  
 Malaysia 33, 80  
 Malteserorden 69, 141  
 Mandatssystem 127, 192  
 Mängelrüge 235  
 Marrakesch, Abkommen von 94  
 Mediatisierung des Individuums 141–142, 146, 189–190  
 Mehrebenensystem 21  
 Mehrfachstaatsangehörige 142, 189  
 Meistbegünstigungsklausel 93, 98, 115–116, 119, 188, 248  
 Menschenrechtskonventionen 39, 56, 107, 179, 189, 199–200, 246  
 Mexiko 169  
 Mitgliedstaaten der EU  
 – Völkerrecht untereinander 22  
 – Völkerrechtspersönlichkeit 21  
 Modifikation von Verträgen 22  
 Monetary Gold 13–14  
 Monismus und Dualismus 19, 82, 85–88, 90, 113–114, 170, 193–194, 226, 246  
 Monroe-Doktrin 169  
 Montevideo, Konvention von 8–9, 61, 113  
 MOX plant 23–24, 114  
 Multilateral investment treaty (BIT), *siehe* Investitionsschutzabkommen  
 Multilateralität 1, 66, 92, 119, 249  
 Multinationale Unternehmen 68

- Munizipales Recht **20–21**, 84, 87, 197, 246  
 Mussolini, Benito 59
- Name, Recht am 241  
 Naturrecht 7, 27, 36, 153, 156, 199, 238–239, 245  
 Naturwissenschaften 243  
 Nemo magis iuris transferre potest quam ipse habet 210  
 Neutralität 214, 220–221  
 New International Economic Order (NIEO) 78  
 Nicaragua-Entscheidung 72, 109, 135, **138–139**, 151, 222  
 Nichtigkeit von Verträgen 40, 57, 115, 247–249  
 Non-governmental organisations (NGOs) 200  
 Non-violation complaint 102–103  
 Nordatlantikvertrag, siehe North Atlantic Treaty Organization (NATO)  
 Nordzypem 73  
 Normenhierarchie  
 Normenhierarchie 11, 39–40  
 – im Europarecht 18–19  
 North Atlantic Treaty Organization (NATO) 72, **136–137**, 218, 223  
 Nothilfe 138, 140  
 Nottebohm-Entscheidung 147  
 Novation 153  
 Nullification or impairment, *siehe* Non-violation complaint  
 Numerus clausus 27, 32
- Objectivism, *siehe* Contractualism und objectivism  
 Objektive Regime 3, 58, **202–212**  
 Obliegenheit 114, **206**, 208  
 Ockhams Rasiermesser 5–6, 17, 235, 242–243  
 Odious debts 157–158  
 Opposabilité 31, 90–91, 114, 133, **148**, 210, 240  
 Organisation of Petroleum Exporting Countries (OPEC) 78  
 Organisationen, internationale 20, 37, 43–58, 69, 71–72, 74–77, 86, 89, 118–119, 127
- Organkompetenz 121–122  
 Osttimor **13–14**, 248  
 Output-Legitimation, *siehe* Input- und Outputlegitimation
- Pachtverträge 211–212  
 Pactum 36  
 Pakistan 168  
 Pandektistik 27  
 Panels 94–95, 99  
 Papsttum 58–62  
 Paris Club 162–163, 170  
 Pariser Vorortverträge 65–68, 135, 192  
 Parlament  
 – britisches 82–83, 223  
 – Europäisches 121, 232  
 Parteifähigkeit 99, 107, 190, 198, 237–238  
 Passivlegitimation 99–100, 107  
 Patria potestas 25–26, 29  
 Pechstein, Matthias 122–123, 131  
 Perpetuatio fori 196  
 Persistent objector 207–208  
 Personalitätsprinzip 197  
 Personen, juristische **38–39**, 75, 84, 157, 188, 240–241  
 Personengesellschaften 38, 56, 84, 86, 158  
 Persönlichkeitsrecht 178  
 Pflichtenkollisionen 221, 239  
 Ponsonby-Regel 82  
 Positivismus VIII, 37, **244**  
 Pouvoir constituant und pouvoir constitué 17, 184, 228  
 Pragmatismus 68  
 Präsidentschaftswahlen, US-amerikanische 223–231  
 Prozessführungsbefugnis, passive 12–13  
 Prozesskostenhilfe 127  
 Prozessrecht, dienende Funktion 198–199  
 Prozessstandschaft **178–179**, 190
- Qui tacet consentire videtur 148, 206, 235  
 Quoten  
 – als Anteile am IWF 161, 165  
 – für Import 94, 101  
 – für Produktion und Export 79–80

- Ratifikation  
 – im US-amerikanischen Verfassungsrecht 225, 228  
 – von Verträgen 2, 81–82  
 Rechtserkenntnisquelle 12, 239, 244–246  
 Rechtsfähigkeit, zivilrechtliche 49–50  
 Rechtsformzusatz 86  
 Rechtsgrundsätze, allgemeine 18, 36, 40, 239  
 Rechtskrafterstreckung 15–16  
 Rechtsmissbrauch 179  
 Rechtsnachfolge 156–157  
 Rechtsreflex 3–4  
 Rechtssetzende Verträge 37–38  
 Rechtsstaatlichkeit, *siehe* Rule of law  
 Rechtsträgeridentität 156–157  
 Reciprocal Trade Agreements Act 92–93  
 Regress 86–87, 105  
 Relative Unwirksamkeit 31  
 Reparationen 13  
 Reparations for Injuries 44–58, 76, 237–240  
 Rhodesien 219–221  
 Richterrecht 29, 34–35, 177, 235, 239–240  
 Rohstoffmärkte 77–80, 89  
 Römische Frage 59  
 Römisches Recht 24–29, 31–32  
 Rule of law 20, 39
- Sachsen-Coburg und Gotha 172  
 San Francisco, Konferenz von 213, 216  
 Sanktionen 216–223  
 Schifffahrtskommissionen 48  
 Schleswig 67  
 Schlichtung 189  
 Schuldenschnitt, griechischer 134, 170  
 Schuldübernahme 153–154  
 Schutzwirkung für Dritte, Vertrag mit 29  
 Seerechtsübereinkommen, *siehe* UN-CLOS  
 Selbstverteidigung 72, 133, 135–141, 150–151, 217–218, 222  
 Self-contained regimes 21  
 Servitut 205, 211  
 Seyersted, Finn 52–58, 76  
 Sezession 155–156, 165  
 Sicherheitsrat 129–130, 135, 137, 155, 213–214, 216–220, 246  
 Sittenwidrigkeit 30, 40  
 Sowjetunion 58, 66, 73–74, 136, 181, 212–214, 245  
 – Auflösung 155156, 164165  
 Spieltheorie 186  
 SSM, *siehe* Bankenaufsicht  
 Staatensukzession 154–171, 237–239  
 Staatlichkeitskriterien 61–65, 68, 77, 118  
 Staatsverträge, *siehe* Intraföderale Verträge  
 Staatszugehörigkeit juristischer Personen 188  
 Stare decisis 34, 124, 194  
 Statusverträge, *siehe* Objektive Regime  
 Stellvertretung 25, 87, 178–179  
 Stipulatio 36  
 Strafrecht 128, 138  
 Strict liability 108  
 Südafrika 28, 63–64, 66, 73, 123  
 Supranationalität 20, 110, 232  
 Synallagma 32–33, 37
- Technical Barriers to Trade Agreement (TBT-Abkommen) 94, 100–103  
 Teilrechtsfähigkeit 38–39, 54–56, 190  
 Terra nullius 209  
 Territorialitätsprinzip  
 – als Grundlage für Jurisdiktion 91, 197  
 – zur Zuweisung von Schulden 162  
 Time inconsistency 186  
 Tordesillas, Vertrag von 209  
 Tort law 35  
 Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) 104, 111  
 Trading name, *siehe* Firma  
 Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) 187  
 Treuhand, *siehe* trust  
 Treuhandrat (der UN) 127  
 Triquet v Bath 82  
 Trust 119–132  
 Tschechoslowakei 165  
 Typenzwang, *siehe* Numerus clausus
- Ultra vires 54, 105  
 Umwandlungsgesetz 157, 239  
 Umwelt- und Verbraucherschutz 94, 100–101, 103, 187

- Unallocated debt 160–163  
 UN-Charta 38, 45, 49, 136–137, **213–223**, 246  
 – als Verfassungsurkunde 38  
 UNCLOS 23–24, 55, 71, 110, 117  
 Unequal treaties 40, *211*, *249*  
 Unionsbürgerschaft 144  
 United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) 189  
 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) *187*  
 Universalsukzession *157*  
 Unmittelbare Wirkung 97–98, 104–105, 194  
 Unrecht, Haftung für völkerrechtliches 44, 46, 72–74, 105–106, **108–109**, 117, 151–152  
 Use 125  
  
 Vatikan 59–65  
 Venire contra factum proprium 68, 180  
 Verbraucherschutz, *siehe* Umwelt- und Verbraucherschutz  
 Vereinigte Arabische Emirate 9  
 Vereinssatzungen 39  
 Verfassungsurkunde  
 – EU-Verträge 18, 106  
 – Gründungsverträge internationaler Organisationen 53–54  
 – UN-Charta 38  
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 102, 140  
 Verleitung zum Vertragsbruch 29–31, 35, 151–152  
 Vermächtnis *157*  
 Verrechtlichung 95  
 Versailler Vertrag, *siehe* Pariser Vorortverträge  
 Vertrag zu Gunsten Dritter 3, 8, 25–29  
 Vertrag zu Lasten Dritter 3, 8, 24–25, 29  
 Vertragsabrundungskompetenz *17*  
 Vertragsänderungsverfahren *17–18*  
 Vertragsfähigkeit 56, 68–69  
 Vertragsgrenzen, bewegliche 209–210  
 Vertragsschluss 31–32  
 Vertragsverletzungsverfahren 24, 120, 130  
  
 Völkerbund 48, 66, 127, 192–193, 212–213, 217–218, 220, 223  
 Völkerrechtspersönlichkeit, objektive 47, 52–58  
 Vorabentscheidungsverfahren *132*  
 Vormerkung 31  
 Vorrechte und Immunitäten 50, 60, 69–71, 118  
 Vorsatz 30, 35  
  
 Wahlmännerkollegium 223–227, *229*  
 Waiver 196  
 Waldock, Humphrey 202–203, 206–207  
 Warenverkehrsfreiheit *101*  
 Warschauer Pakt 137, *139*  
 Weimarer Reichsverfassung *10*, 172–174  
 Weltbank 92, 161–162, 165, 189  
 Weltzinnrat, *siehe* ITC  
 Wiener Übereinkommen über die Staaten-  
 nachfolge in Vermögen, Archive und  
 Schulden 154–155, 166  
 Wiedervereinigung, deutsche *154*, **180–184**, *210*  
 Wiener Übereinkommen über das Recht  
 der Verträge zwischen Staaten und  
 internationalen Organisationen oder  
 zwischen internationalen Organisa-  
 tionen, *siehe* WVRK-IO  
 Wiener Übereinkommen über das Recht  
 der Verträge, *siehe* WVRK  
 Wiener Übereinkommen über die Staa-  
 tennachfolge in Verträge 154–156,  
*209–210*  
 Wirtschaftliche Gewalt, *siehe* Economic  
 duress  
 World Trade Organization (WTO) 19, *54*,  
 23, 58, **93–119**, 249  
 WVRK 2, 22, 105, 112–115, 191, 202–  
 203, 221, 238, *247–248*  
 WVRK-IO 56, 105, 112–114  
  
 Zahlungsverkehr, bargeldloser 153  
 Zession von Gebieten 67, **208–212**  
 Zivilrechtsanalogie 6, 16, **36–41**, 84, 87  
 Zollunion 98  
 Zurechnung 105–106, **108–109**  
 Zustimmungsgesetz 82